

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gliederung**

Der Tennisbezirk Rechtsrheinisch wird gebildet nach § 3 (3) der Satzung des TVM vom 05.03.1988 und trägt gemäß § 3 (1) den Namen "Tennisbezirk Rechtsrheinisch".

Er besteht aus den Vereinen des rechtsrheinischen Teils des Rhein-Sieg-Kreises, des Rheinisch-Bergischen und des Oberbergischen Kreises.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. - 31.12.

### **§ 2 Zweck**

Der Tennisbezirk Rechtsrheinisch des Tennisverbandes Mittelrhein verfolgt ausschließlich im Rahmen der Förderung des Tennissports und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes. Es darf keine Person mit Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, betraut werden oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle Tennisvereine und -abteilungen, die in dem unter § 1 näher bezeichneten Gebiet ihren Sitz haben und Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein sind. Eine Mitgliedschaft im Bezirk ohne Verbandsmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Aufgaben des Bezirkes**

Die Aufgaben des Bezirkes regeln sich nach der Satzung des Tennisverbandes Mittelrhein (s. § 3, Abs. 2).

### **§ 5 Organe**

Organe des Bezirkes sind:

1. Bezirksversammlung
2. Bezirksvorstand
3. Jugendausschuss

### **§ 6 Beiträge**

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhält der Tennisbezirk vom TVM eine jährliche Pauschale.

### **§ 7 Bezirksversammlung**

Die Bezirksversammlung hat jeweils einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen auf Einladung des Vorstandes stattzufinden. Die Tagesordnung der Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand aufgestellt und muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheitsliste und der vertretenen Stimme,
- b) Genehmigung der Niederschrift der letzten Bezirksversammlung,
- c) Bericht des Vorstandes incl. der Berichte des Sport- und Jugendwartes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahlen des Vorstandes jeweils nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- f) Bestätigung des Jugendwartes,
- g) Erledigung von Anträgen,
- h) Verschiedenes.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Bezirksversammlung beim Vorsitzenden des Bezirkes eingereicht werden. Über die Bezirksversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitgliedsvereine zu versenden.

Eine außerordentliche Bezirksversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25 % der Mitgliedsvereine mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen werden.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Bezirksversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 8 Stimmrecht**

Das Stimmrecht haben die Vereine. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder Verein hat eine Grundstimme und je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme; die Ausübung des Stimmrechts eines Vereines ist nur einheitlich möglich. Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf der Bezirksversammlung vertretenen Stimmen zu berechnen. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Antrages lauten. Die Abstimmung ist offen, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Sportwart,
- c) dem Sportwart für Breitensport,
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Pressewart,

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Bezirksversammlung gewählt. Zur Unterstützung des Vorstandes können einzelne Aufgaben auf Referenten, die in der Bezirksversammlung vorzustellen sind, übertragen werden.

Eine Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern auf eine Person ist möglich. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die die Verteilung und Durchführung der dem Vorstand übertragenen Aufgaben regelt. Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Vorstandes erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder bis zur turnusmäßigen Neuwahl einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit kommissarisch einsetzen.

#### **§ 10 Jugendausschuss**

Die Jugend des Bezirkes führt und verwaltet sich selbst nach den Vorschriften der Jugendordnung des Verbandes, aus der sich auch die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Jugendausschusses ergibt.

#### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Bezirkes kann nur vom Verbandstag des Tennisverbandes Mittelrhein mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

#### **§ 12 Änderung der Bezirksordnung**

Die Änderung der Bezirksordnung kann nur von der Bezirksversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 14. Januar 1993 in Kraft, Änderungen am 12. November 1995.